

SUB V-582/09 BA/BP

11.11.2009

Nst.: 6041

SUB I

**Bebauungsplan "Wohnquartier am Lettenwald", Planbereich 136 Böfingen, Plan Nr. 21
in der Fassung vom 22. Juni 2009;**

SUB V nimmt in Bezug auf das Gespräch am 13.10.2009 (SUB, Planungsbüro, agl, Naturschutzbeauftragte) wie folgend Stellung:

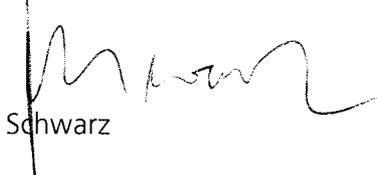
Bodenschutz und Altlasten

Aus der Sicht des Bodenschutzes/der Altlasten werden zum Bebauungsplan die folgenden Anregungen und Anforderungen erhoben:

1. Bei allen Planungs- und Baumaßnahmen sind die Grundsätze des sparsamen Bodenumgangs zu berücksichtigen (vergleiche dazu z. B. § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 und § 202 Baugesetzbuch, § 1 und § 2 Naturschutzgesetz).
2. Soweit möglich, muss der anfallende Baugrubenaushub getrennt nach Ober- und Unterboden im Bebauungsplangebiet verbleiben und ist bei Geländegestaltungen, Rekultivierungsmaßnahmen oder landschaftsgestalterischen Maßnahmen fachgerecht wieder zu verwenden.
3. Ist eine Wiederverwendung des anfallenden Bodenabtrages im Bebauungsplangebiet nicht möglich, dann muss dieses unbelastete und kulturfähige Material im Landschaftsbau, bei Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich öffentlicher Baumaßnahmen oder zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung verwendet werden.
4. Beim Ausbau, bei der Zwischenlagerung und beim Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise aus der Informationsschrift „Erhaltung fruchtbaren, kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu beachten.
5. Verunreinigtes Aushubmaterial ist entsprechend seiner Belastung ordnungsgemäß auf dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten oder zu entsorgen.

Aus den Aufgabenbereichen Arbeits- und Umweltschutz, Naturschutz und Wasserrecht werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.

I.A.



Schwarz